

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der PETSCHL Werkstätten-Betriebsgesellschaft m.b.H.

für die Ausführung von Instandsetzungs-, Reparatur- und Herstellungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, für die Verrichtung von sonstigen Verrichtungen, die mit der Ausführung des jeweiligen Auftrages zusammenhängen, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen und den Verkauf von Ersatzteilen.

## 1. Allgemeines

1.1 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass alle Instandsetzungs-, Reparatur- und Herstellungsarbeiten sowie alle anderen Tätigkeiten/Geschäfte des Auftragnehmers nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden und diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2. Der Auftraggeber nimmt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an.

1.3. Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer und schriftlicher Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

1.4. Der durch den Vorweis der Wagenpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des Kraftfahrzeughalters bzw. Auftraggebers.

1.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gegenüber dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung auf Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden und nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind sowie insbesondere auf besondere Gefahrenumstände im Zusammenhang mit einer Beladung des Fahrzeuges und/oder des Anhängers sowie auf die Art, Menge und Werthaltigkeit der Ladung, hinzuweisen und dem Auftragnehmer die zur Erhaltung der Ladung erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Der Auftraggeber muss insbesondere gewährleisten, dass das gefahrlose Kippen des Führerhauses möglich ist und vorher sämtliche in der Fahrerkabine befindlichen Gegenstände/Sachen sicher verstaut oder ausgeräumt wurden.

## 2. Probefahrten

2.1. Der Werkauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten notwendige oder zweckmäßige Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen sowie Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subauftragnehmer zu vergeben.

2.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Bundesstraßen-Mautgesetz frei, soweit sich diese aus Fahrten ergeben, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages durchgeführt werden.

2.3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die auf dem Fahrzeug befindliche Ladung, Ladungsteile ordentlich/transportgerecht (nach dem Stand der Technik und entsprechend den Bestimmungen des KFG) gesichert sind. Auf dem Fahrzeug befindliche Kräne (Ladekran) müssen ordnungsgemäß (nach dem Stand der Technik/nach den Benützungsvorschriften des Herstellers) gesichert und zusammengelegt sein (Arretierung der Stützfüße, vorschriftsmäßiges Zusammenlegen und Einrasten der Kranarme etc.).

## 3. Kostenvoranschlag

3.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Kostenvoranschläge haben eine maximale Gültigkeit für acht Wochen ab Erstellungsdatum.

3.2. Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Material, Arbeit etc..

3.3. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung, wird jener Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlich erteilten Auftrages im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages entspricht.

## 4. Behelfsreparaturen

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

## 5. Tauschaggregate

Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind. Diese Eigenschaft wird Vertragsinhalt.

## 6. Zahlungen

6.1. Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bar Zug um Zug gegen Übergabe zu erfolgen. Soweit vom Auftragnehmer im Einzelfall Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. ausdrücklich akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und es gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

6.2. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderung die im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## 8. Zurückbehaltungsrecht

8.1. Dem Auftragnehmer steht wegen all seiner fälligen und noch nicht fälligen Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand und sonstigen Sachen des Auftraggebers zu.

8.2. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede gemäß (6.1) entgegenhalten.

## 9. Altteile; vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ersatzteile; Ausschluss von Rückgabe und Umtausch von Ersatzteilen (Lagerwaren)

9.1. Ersetzte Altteile - ausgenommen Tauschteile - sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Fahrzeuges aufzubewahren. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. mangels eines solchen bis Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.

9.2. Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.3. Werden vom Auftraggeber Ersatzteile selbst zur Verfügung gestellt, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für eine bestimmte Qualität und auch keine Haftung für allfällige Mängel und daraus resultierende Schäden.

9.4. Die Rückgabe/der Umtausch von Ersatzteilen (Lagerwaren) ist ausgeschlossen (kein Kauf auf Probe; kein Kauf zur Probe; kein Kauf nach Probe; kein Umtauschvorbehalt).

## 10. Technische Überprüfungen (Kranüberprüfungen etc.)

Der Auftraggeber haftet für Schäden, die dadurch eintreten, dass das Fahrzeug oder Teile davon (Ladekräne etc.) von ihm oder Dritten manipuliert/verändert wurden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über sämtliche Gefahren beim Betrieb vor/spätestens bei Auftragserteilung hinzuweisen.

## 11. Abstellung von Fahrzeugen

11.1. Wird ein auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers abgestelltes Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung an diesem Werktag abgeholt, haftet der Auftragnehmer nicht für Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges und der sich in dem Fahrzeug befindlichen Sachen, insbesondere durch betriebsfremde dritte Personen.

11.2. Für eine Bewachung des auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers abgestellten Fahrzeuges ist in jedem Fall dem Auftraggeber ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Für die gesonderte Bewachung des Fahrzeuges des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer ein angemessenes ortsübliches Entgelt zu.

## 12. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung.

12.1. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb zu überstellen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Übersendung. Ist eine Überstellung unzulässig, besonders weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist der Auftragnehmer ermächtigt, die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen KFZ-Betrieb zu veranlassen.

12.2. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Garantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

## 13. Schadenersatz

13.1. Für Schäden, einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, soweit die Haftungseinschränkung nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

13.2. Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust und Beschädigung des vom Auftraggeber übernommenen Reparaturgegenstandes.

13.3. Jeder Schadenersatzanspruch, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

14.2. Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Österreich in Linz zu berufen.